



DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

alle Jahre wieder klingen die Glocken nie süßer und überschlagen sich die Termine bei den Weihnachtsvorbereitungen. Und mitten drin erscheint wieder die neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#) mit einem kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren sowie über aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Steuerrecht und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH und der DWS Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

Steuerveranlagung 4.0

Nicht nur in der Industrie, auch in der Verwaltung schreitet die Digitalisierung unaufhaltbar voran. Aktuell werden die Weichen für eine automatisierte Veranlagung in den Finanzämtern gestellt.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zum 1. Januar 2017

Nach einem Diskussionsentwurf und dem Referentenentwurf liegt nun auch der Regierungsentwurf vor, der der Finanzverwaltung den Übergang in das digitale Zeitalter ermöglichen und damit sicherstellen soll, dass der Steuervollzug in Deutschland auch in Zukunft gerecht und gleichmäßig durchgeführt wird.

Dieses Ziel können alle Beteiligten sicher nur unterstreichen. Gestritten wird lediglich um einige Aspekte der Durchführung bzw. der Umsetzung. Vereinfachungen dürfen sich nicht nur für die Verwaltung ergeben. Lasten dürfen nicht einseitig auf den Steuerbürger abgewälzt werden. Natürlich werden die Steuerberater ihren Mandanten wie bisher schon auch in Zukunft kompetent und zuverlässig zur Seite stehen. Sie dürfen dabei aber nicht durch falsch platzierte Dokumentationspflichten, überzogene Haftungsrisiken und, wie im Fall von Vorababforderungen, zu kurze Fristen behindert werden.

Von einer Vorstellung sollte man sich wohl auch frühzeitig verabschieden: dass die Steuerfestsetzung durch die Automatisierung weniger fehleranfällig wird. Zwar werden Übertragungsfehler vermieden, wenn die erklärten Daten von der Finanzverwaltung nicht noch einmal erfasst werden müssen. Immer mehr Daten werden von Dritten bereitgestellt. Damit werden die Steuerpflichtigen zwar teilweise bei ihren Erklärungs-pflichten entlastet. Steigen wird aber die Notwendigkeit der sorgfältigen Prüfung der zugelieferten Daten. Eine Kernforderung in diesem Zusammenhang muss lauten, dass eine Abweichung in der Erklärung von den Daten Dritter möglich bleiben muss und die Aufklärung von Abweichungen nicht allein dem Steuerpflichtigen auferlegt wird. Denn allein die Tatsache, dass eine Zahl auf elektronischem Weg übertragen wird, kann noch keine Gewähr dafür bieten, dass sie auch sachlich richtig ist.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **Kooperation mit der Offensive Mittelstand: großer Erfolg für BStBK und DStV**
- **DWS-Institut vergibt Förderpreis 2015**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**
- **Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**
- **Reform der Abschlussprüferaufsicht (APAReG)**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Alterseinkünftegesetz nicht verfassungswidrig**
- **Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß**

Verwaltung

- **Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen**
- **Gewerbesteuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen**
- **ELStAM bei verschiedenen Lohnarten**

Kurzinformation/Sonstiges

- **Einführung der Steuer-Identifikationsnummer beim Kindergeld**

In eigener Sache

Themen

Base Erosion und Profit Shifting (BEPS) – Ein Thema für den Mittelstand

Am 30. November 2015 veranstaltete das DWS-Institut sein alljährliches steuerrechtliches Symposium. In einem Einleitungsreferat stellten Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ und Dr. Martin Heyes, Preisträger des DWS-Förderpreises 2013, einzelne Maßnahmen des BEPS-Aktionsplanes vor und erläuterten deren Auswirkungen auf den deutschen Mittelstand. Die vorgestellten Maßnahmen wurden anschließend in einer Podiumsdiskussion ausführlich erörtert und mit dem Publikum diskutiert. Es wurde deutlich, dass das Bestreben der OECD, eine faire Verteilung der Steuerlast für Unternehmen aller Größenklassen wiederherzustellen, aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen des deutschen Mittelstands (KMU), zu begrüßen sei. Die Umsetzung einiger Maßnahmen dürfe aber für mittelständische Unternehmen nicht zu einem signifikanten administrativen Mehraufwand und damit verbundenen erhöhten Compliance-Kosten führen.

Alle Diskussionsteilnehmer waren sich jedoch einig, dass die Erhöhung der Transparenz durch die geplanten Berichtspflichten der Steuerpflichtigen und den Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen der verschiedenen Länder zum Erfolg des BEPS-Projektes beitragen wird. Fazit des Symposiums war es, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung des BEPS-Aktionsplanes mit Augenmaß vorgehen und die Auswirkungen auf den heimischen Mittelstand berücksichtigen sollte.

Mehr unter: [DWS-Symposium](#)

Kooperation mit der Offensive Mittelstand: großer Erfolg für BStBK und DStV

Am 20. November 2015 fand die Abschlussveranstaltung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) zu ihrer gemeinsamen Kooperation mit der Offensive Mittelstand statt, einem Partnernetzwerk, das aus der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2002 angestoßenen Initiative Neue Qualität der Arbeit hervorgegangen ist.

„Die im März 2013 ins Leben gerufene Kooperation hat unsere Erwartungen weit übertroffen. Statt der anvisierten 100 wurden bereits 400 Steuerberater in den regionalen Steuerberaterkammern und -verbänden zu Beratern der Offensive Mittelstand geschult“, erklärten übereinstimmend Harald Elster, DStV-Präsident und Dr. Holger Stein, BStBK-Vizepräsident.

Mit der Schulung durch die Offensive Mittelstand können die Steuerberater spezielle betriebswirtschaftliche Analyse-Instrumente der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) zum Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung ihrer Mandanten nutzen und dieses Beratungsfeld in ihren Kanz-

Weitere Kurzinformationen

DWS-Institut vergibt Förderpreis 2015

Dr. Ruben Martini gewinnt mit seiner Dissertation „Der persönliche Körperschaftsteuertatbestand – Eine rechtsvergleichend-historische Analyse der Bestimmung von eigenständig steuerpflichtigen Personenvereinigungen“ den Förderpreis des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut). Dr. Raoul Riedlinger, Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, hat die Auszeichnung auf dem diesjährigen DWS-Symposium am 30. November 2015 in Berlin verliehen.

Dr. Martini untersucht in seiner Arbeit rechtsvergleichend aufgrund welcher Merkmale Gesellschaften eigenständige Körperschaftssteuersubjekte werden – und wann sie transparent bleiben. Methodisch nähert sich der Preisträger seiner Untersuchung durch den Vergleich gesetzlicher Regelungen in Deutschland, der Niederlande und den USA.

Die Arbeit von Dr. Martini hat die Jury überzeugt, denn sie ist ein wichtiger Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Sie liefert mit ihrem mehrdimensionalen Rechtsvergleich und der Entwicklung einer zahlenbasierten rechtsvergleichenden Methodik Innovative Ansätze.

Mit dem Förderpreis wird jährlich eine hervorragende wissenschaftliche Abschlussarbeit aus den Gebieten des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder der Finanzwissenschaft ausgezeichnet. Eine an die Dissertation angelehnte Arbeit wird im Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag), veröffentlicht.

Mehr unter: [Förderpreis](#)

leien ausbauen. Gleichzeitig wirken diese Steuerberater als Multiplikatoren, die den aktuellen Stand der Wissenschaft in die mittelständischen Unternehmen transportieren.

Mehr unter: [PM_20.11.2015](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Unter der Überschrift „Schneller, einfacher und effizienter zum Steuerbescheid“ hat das Bundeskabinett am 9. Dezember 2015 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Im Vergleich zum Referentenentwurf haben sich noch verschiedene kleinere Änderungen ergeben; die wesentlichen Eckpunkte sind aber unverändert geblieben. Zu nennen sind hier u. a.:

- die Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung bei beratenen Steuerpflichtigen auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres,
- die Einführung eines obligatorischen Verspätungszuschlags bei Fristüberschreitung,
- die Möglichkeit für zufallsgestützte Vorabanforderungen durch die Finanzverwaltung.

Mehr unter: [RegE_VerfRModG](#)

Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Abweichend von der bis dahin geübten Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund hatte das Bundessozialgericht mit Urteilen vom 3. April 2014 entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht in Frage kommt. Mit dem am 10. Juni 2015 von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll u. a. eine ausdrückliche berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte geschaffen werden, die es ihnen erlaubt, als Syndizi auch bei ihrer Arbeit in Unternehmen und Verbänden als Rechtsanwälte bestellt zu werden und sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2015 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen gebilligt. Er soll voraussichtlich am 17. Dezember 2015 vom deutschen Bundestag verabschiedet werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist für den 29. Januar 2016 vorgesehen.

Mehr unter: [DrS_18-6915](#)

Aktienrechtsnovelle beschlossen

Der Bundestag hat am 12. November 2015 einige Änderungen am Aktienrecht beschlossen, die es Firmen ermöglichen

Weitere Kurzinformationen

Reform der Abschlussprüferaufsicht (APAReG)

Am 8. Oktober 2015 hatte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen beschlossen, mit dem die Aufsicht über die Abschlussprüfer neu geordnet werden soll. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 3. Dezember 2015 in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie beschlossen.

Im Einzelnen sieht das Gesetz die Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor. Der im Wesentlichen von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bediente Markt der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse soll auch für kleinere Abschlussprüfer geöffnet werden. Neu geordnet werden auch die Berufsaufsicht und das berufsgerichtliche Verfahren.

Mehr unter: [DrS_80-6907](#)

Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 eine Million Elektroautos auf Deutschlands Straßen zu bringen und Deutschland zum Leitmarkt für Elektromobilität zu machen. Nach den aktuellen Zulassungszahlen des Kraftfahrt-Bundesamtes liegt die Erreichung dieser Ziele noch in weiter Ferne. Der Bundesrat hat deshalb einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem weitere steuerliche Anreize für die Anschaffung von Elektroautos geschaffen werden sollen. Geplant sind eine Steuerbefreiung für das von Arbeitgebern gewährte kostenfreie oder verbil-

sollen, ihr Eigenkapital zu stärken und damit krisenfester zu werden. Außerdem soll die Transparenz über die Eigentümer nicht börsennotierter Aktiengesellschaften erhöht werden. Vorgesehen ist, dass stimmrechtslose Vorzugsaktien zum Kernkapital zählen können. Zudem sollen Gesellschaften ihre Wandelschuldverschreibungen in Unternehmensanteile umwandeln dürfen. Bisher hat nur der Gläubiger dieses Recht. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Mehr unter: [DrS_18-6681.pdf](#)

lichte Aufladen privater Elektroautos sowie eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich. Der Gesetzentwurf ist derzeit noch nicht im Bundestag beraten worden.

Mehr unter: [DrS_18-5864](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Alterseinkünftegesetz nicht verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschlüssen vom 29. und 30. September 2015 drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Insbesondere ist nach Auffassung des BVerfG mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, dass er Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren. In den vorliegenden Fällen liege auch keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vor. Eine Verletzung des Vertrauensschutzes durch die Anhebung des Besteuerungsanteils von der früheren Ertragsanteilsbesteuerung auf 50 % sämtlicher Rückflüsse in der Auszahlungsphase sah das BVerfG gleichfalls als nicht gegeben an.

Mehr unter: [BVerfG](#)

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Mit Urteil vom 10. September 2015 hat der BFH entschieden, dass das Verbot nach § 4 Abs. 5b EStG, die Gewerbesteuerlast bei der Ermittlung des Gewinns einer Personengesellschaft zu berücksichtigen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhof (BFH) verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des sog. objektiven Nettoprinzip nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen, die zugleich durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt worden sind, hinreichend sachlich begründen. Insbesondere die gleichzeitig mit § 4 Abs. 5b EStG eingeführte Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führe in vielen Fällen zu einer vollständigen Entlastung des Unternehmers bzw. der an einer Personengesellschaft beteiligten natürlichen Personen von der Gewerbesteuerschuld.

Mehr unter: [IV R 8/13](#)

Weitere Kurzinformationen

FG Niedersachsen setzt Vollziehung des Solidaritätszuschlags 2012 aus

Das Niedersächsische FG hat am 22. September 2015 in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2012 wegen verfassungsrechtlicher Zweifel aufgehoben. Es begründet seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags mit den Argumenten aus seinem Vorlagebeschluss vom 21. August 2013 (Az. 7 K 143/08), mit dem er den Solidaritätszuschlag auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand des BVerfG stellte (anhängig unter Az. 2 BvL 6/14).

Mehr unter: [7 V 89/14](#)

Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Mehr unter: BFH vom 11.11.2015
[V R 68/14](#)

Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft

Mehr unter: BFH vom 15.10.2015
[I B 93/15](#)

Zum Zuordnungswahlrecht bei sonstigen Leistungen

Mehr unter: BFH vom 14.10.2015
[V R 10/14](#)

Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

Mehr unter: BFH vom 01.10.2015
[I R 4/14](#)

Ansparabschreibung nach Buchwerteinbringung

Mit Beschluss vom 14. April 2015 entschied der Große Senat, dass eine Ansparabschreibung nach § 7g EStG nicht gebildet werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Kläger sein im Handelsregister eingetragenes Bauunternehmen auf eine neu gegründete GmbH ausgegliedert, deren einziger Gesellschafter-Geschäftsführer er wurde. In seiner Steuererklärung für 2003 berücksichtigte der Kläger eine Ansparabschreibung i. S. d. § 7g Abs. 3, Abs. 6 EStG (a. F.), die Finanzamt und Finanzgericht nicht anerkannten. Im anschließenden Revisionsverfahren wollte der X. Senat des BFH die begehrte steuerliche Berücksichtigung der Ansparabschreibung anerkennen, sah sich daran aber aufgrund einer entgegenstehenden Entscheidung des I. Senats gehindert und legte die Rechtsfrage dem Großen Senat zur Entscheidung vor.

Der Große Senat entschied die Frage im Sinne der Auffassung des I. Senats. Da die aufnehmende Kapitalgesellschaft der Person des Einbringenden rechtlich nicht nachfolge, werde sie daher auch nicht zum Steuerpflichtigen i. S. v. § 7g EStG. Der Förderzweck des § 7g EStG könne dann im Einzelunternehmen nicht mehr erreicht werden, da der Rechtsträger des Betriebs vor der geplanten Investition wechsele. Der Streitfall betraf zwar ausgelaufenes Recht. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Finanzverwaltung ihre – in Übereinstimmung mit der Ansicht des X. Senats stehende – Auffassung zur aktuellen Rechtslage (BMF-Schreiben vom 20. November 2013) an die Entscheidung des Großen Senats anpasst.

Mehr unter: [GrS 2/12](#)

Umtausch konventioneller Währungen in „Bitcoins“ steuerfrei

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten u. a. die Umsätze von der Steuer befreien, die sich auf „Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind“. Die schwedische Steuerbehörde hatte die Auffassung vertreten, dass die von einem schwedischen Staatsbürger beabsichtigten Umsätze aus dem Umtausch konventioneller Währungen in die virtuelle Währung „Bitcoin“ und umgekehrt nicht unter die in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen fielen. Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurde deshalb die Frage vorgelegt, ob solche Umsätze der Mehrwertsteuer unterliegen und, falls dies der Fall sein sollte, ob sie von dieser Steuer befreit sind. Er entschied mit Urteil vom 22. Oktober 2015, dass diese Umsätze nach der Bestimmung, die sich auf Umsätze mit „Devisen, Banknoten und Münzen ...“, die gesetzliches Zahlungsmittel sind“ bezieht, von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Mehr unter: [C-264/14](#)

Keine Hamburger Zweitwohnungsteuer für eine aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnung eines Verheirateten

Mehr unter: BFH vom 30.09.2015
[II R 13/14](#)

Lohnsteuerpauschalierung bei geldwerten Vorteilen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Ausübung des Wahlrechts

Mehr unter: BFH vom 24.09.2015
[VI R 69/14](#)

Anforderungen an den Vorsteuervergütungsantrag

Mehr unter: BFH vom 24.09.2015
[V R 9/13](#)

Keine Berichtigung nach § 129 AO bei Übernahme „vermeintlicher“ mechanischer Fehler des Steuerpflichtigen

Mehr unter: BFH vom 16.09.2015
[IX R 37/14](#)

Einkommensteuerrechtliche Qualifikation von Preisgeldern aus Turnierpokerspielen

Mehr unter: BFH vom 16.09.2015
[X R 43/12](#)

Kindergeld: Konsekutives Masterstudium als Teil der Erstausbildung

Mehr unter: BFH vom 03.09.2015
[VI R 9/15](#)

Anforderungen an einen konkludenten Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG)

Mehr unter: BFH vom 18.08.2015
[V R 47/14](#)

Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Mehr unter: BFH vom 29.07.2015
[X R 11/13](#)

Widerruf der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG möglich

Nach § 37b EStG können Steuerpflichtige die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % erheben.

Die Frage, ob und ggf. wann und wie die Entscheidung zur Anwendung des § 37b EStG zurückgenommen werden kann, ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt. Die Finanzverwaltung lehnt dies ab. Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 24. September 2015 entschieden, dass das Wahlrecht zur Pauschalversteuerung von Zuwendungen nach § 37b EStG grundsätzlich bis zum Eintritt der Bestandskraft auszuüben und die einmal getroffene Entscheidung zur Pauschalversteuerung bis zu diesem Zeitpunkt auch widerruflich ist. Die Revision gegen das Urteil wurde zugelassen.

Mehr unter: [14 K 10273/11](#)

Auskunftersuchen an Dritte: Ohne vorherige Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nur sehr eingeschränkt möglich

Mehr unter: BFH vom 29.07.2015
[X R 4/14](#)

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier des Geburtstages und der Bestellung zum Steuerberater

Mehr unter: BFH vom 08.07.2015
[VI R 46/14](#)

Arbeitgeberinsolvenz, Werbungskosten des Arbeitnehmers aus Bürgschaftsverlusten

Mehr unter: BFH vom 08.07.2015
[VI R 77/14](#)

Verwaltung**Themen****Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen**

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 hat das BMF zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen Stellung genommen und die bisherige Verwaltungsauffassung hierzu geändert. Das Bundesfinanzministerium der Finanzen (BMF) äußert sich nun i. S. d. Rechtsprechung von EuGH und BFH dahingehend, dass der Forderungserwerber keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. Juli 2016 ausgeführte Forderungsübertragungen wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend entsprechend den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 3. Juni 2004 (BStBl I, S. 737) verfahren sind. Für Übertragungen, die auf Grundlage eines vor diesem Stichtag abgeschlossenen Kaufvertrages über den regelmäßigen Erwerb zahlungsgestörter Forderungen erfolgen und vor dem 1. Januar 2019 ausgeführt werden, gilt dies entsprechend.

Mehr unter: [III C 2 - S 7100/08/10010](#)

Umsatzsteuerfreiheit von Versicherungsvermittlungsleistungen

Nach BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2015 wird es zukünftig für eine steuerfreie Vermittlungsleistung i. S. d. § 4 Nr. 8 und 11 UStG ausreichen, wenn der jeweilige Vermittler zu den Parteien eine mittelbare Verbindung über andere Steuerpflichtige unterhält, die selbst in unmittelbarer Verbindung zu einer dieser Parteien stehen. Der UStAE wird ent-

Weitere Kurzinformationen**Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016**

Mehr unter: BMF vom 09.12.2015
[IV C 5 - S 2334/15/10002](#)

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2016

Mehr unter: BMF vom 09.12.2015
[IV C 5 - S 2353/08/10006 :006](#)

Abzinsung von Schadenrückstellungen der Versicherungsunternehmen

Mehr unter: BMF vom 08.12.2015
[IV C 6 - S 2175/07/10001](#)

Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen bei sog. gebrochener Beförderung oder Versendung

Mehr unter: BMF vom 07.12.2015
[III c 2 - S 7116-a/13/10001](#)

sprechend ergänzt. Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offen Fällen anzuwenden. Für vor dem 31. Dezember 2015 erbrachte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von diesem Schreiben als umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Mehr unter: [III C 3 - S 7163/0 :002](#)

Automatischer Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Am 31. Mai 2013 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika das FATCA-Abkommen geschlossen. Dieses Abkommen regelt den automatischen Austausch steuerlich relevanter Daten, die von Finanzinstituten erhoben werden, um die Steuerehrlichkeit auch in internationalen Sachverhalten zu erhöhen. Mit Zustimmung des Bundesrates hat das BMF eine Verordnung zur Umsetzung des FATCA-Abkommens erlassen und mit Datum vom 3. November 2015 ein 71-seitiges Schreiben zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen veröffentlicht.

Mehr unter: [IV B 6 - S 1316/11/10052 :133](#)

Gewerbsteuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen

Die von einem Unternehmer entrichteten negativen Einlagezinsen stellen Betriebsausgaben dar (vgl. BMF-Schreiben vom 27. Mai 2015, BStBl. I, S. 473). Zu der sich hieran anschließenden Frage einer möglichen gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG gilt nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder, dass die von einem gewerblichen Unternehmen entrichteten Einlagezinsen nicht die Voraussetzungen für eine Hinzurechnung erfüllen. Hinzuzurechnen sind nur solche Entgelte, die für die Nutzung von Kapital eines Dritten entrichtet werden. Negative Einlagezinsen stellen demgegenüber Kosten für die Verwahrung von Eigenkapital dar.

Mehr unter: [Ländererlass](#)

ELStAM bei verschiedenen Lohnarten

Aus Vereinfachungsgründen wurde in drei BMF-Schreiben vom 25. Juli und 7. August 2013 sowie vom 23. Oktober 2014 auf die Möglichkeit einer besonderen Lohnsteuererhebung bei verschiedenartigen Bezügen hingewiesen (Nichtbeanstandungsregelung). Diese Regelung galt bisher nur für die Kalenderjahre 2013 bis 2015. Sie wird mit BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2015 nun auch für das Kalenderjahr 2016 verlängert. Diese Verlängerung gilt für die Lohnsteuererhebung auf den laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2017 enden, und für die Lohnsteuererhebung auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2017 zufließen. Nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, kann mit keiner weiteren Billigkeitsregelung mehr gerechnet werden.

Mehr unter: [IV C 5 - S 2363/13/10003](#)

Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016

Mehr unter: BMF vom 02.12.2015
[IV C 7 - S 3104/09/10001](#)

BMF-Schreiben zu den Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 InsO vom 20. Mai 2015; Zweifelsfragen zur zeitlichen Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 24. September 2014 – V R 48/1

Mehr unter: BMF vom 18.11.2015
[IV A 3 - S 0550/10/10020-05](#)

Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Kürzung der Beiträge zur Krankenversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)

Mehr unter: BMF vom 05.11.2015
[IV A 3 - S 0338/07/10010](#)

Vorrang von verschiedenen, im Konkurrenzverhältnis stehenden Steuerbefreiungsvorschriften

Mehr unter: BMF vom 04.11.2015
[III C 2 – S 7304/15/10001](#)

Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Abs. 4 EStDV; Anlage EÜR 2015

Mehr unter: BMF vom 27.10.2015
[IV C 6 - S 2142/07/10001 :010](#)

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für Land- und Forstwirte

Mehr unter: BMF vom 22.10.2015
[IV C 7 - S 2149/15/10002](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Muster für transparente Datenschutzhinweise

Im Rahmen des Nationalen IT-Gipfels 2015 hat die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und IBM geleitete Plattform „Verbraucherschutz in der digitalen Welt“ ein Muster für Datenschutzhinweise auf nur einer Seite vorgestellt. Die Plattform wird gebildet aus Vertretern der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Verbraucher- und Datenschutzorganisationen und Institutionen aus dem Justizbereich.

Ziel der Unterarbeitsgruppe „Verbrauchersouveränität und Transparenz“ war es, eine Lösung dafür zu finden, Informationen zur Datenverarbeitung bei digitalen Angeboten so aufzubereiten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher schnell, einfach und umfassend alle wesentlichen Informationen zu Datenverarbeitung bekommen. Mit einem „One-Pager“ wurde eine solche Lösung vorgelegt, die nun von Unternehmen genutzt werden kann, die ihre Datenverarbeitung gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einfache Weise im Internet transparent machen wollen.

Mehr unter: [PM_BMJV](#)

Steuertrends in der EU

Die EU-Kommission hat einen Bericht mit einer detaillierten statistischen und ökonomischen Analyse der Steuersysteme in den Mitgliedstaaten der EU sowie der Steuersysteme Islands und Norwegens, vorgelegt. Die Zahlen im Bericht basieren zum ersten Mal auf dem einheitlichen statistischen System ESVG 2010 (Europäisches System der Volkswirtschaftlichen und Regionalen Gesamtrechnungen 2010).

Mehr unter: [Bericht](#)

Weitere Kurzinformationen

Einführung der Steuer-Identifikationsnummer beim Kindergeld

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr) wird zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Ab dem 1. Januar 2016 werden die Kindergeldberechtigten und die Kinder von der Familienkasse durch die an sie vergebene IdNr zu identifizieren sein. Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Angabe der IdNr beim Kindergeld hat das Bundeszentralamt für Steuern zusammengestellt.

Mehr unter: [BZSt](#)

Kombinierte Nomenklatur 2016

Die EU-Kommission hat die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN), die ab dem 1. Januar 2016 gilt, veröffentlicht. Die KN ist Grundlage für die Warenerklärung bei der Ein- bzw. Ausfuhr oder für inner-EU statistische Zwecke. Die Einordnung der Waren bestimmt den anwendbaren Zollsatz und die Art und Weise der statistischen Behandlung. Die KN ist daher ein grundlegendes Arbeitsinstrument sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Mehr unter: [KN](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Neues Seminar der Bundessteuerberaterkammer:

Reform des Insolvenzrechts: Erkennen von Chancen und Vermeidung von Risiken

Ziel des „ESUG“ ist es, die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern und damit ihre Fortführung zu ermöglichen. Die steuerrechtlichen Anknüpfungspunkte sind dabei durch den Gesetzgeber zunehmend in die Insolvenzordnung verlagert worden. Steuerberater können demzufolge Steuerfolgen und die mit den veränderten Rahmenbedingungen einhergehenden Chancen und Risiken oftmals nur noch ermitteln, wenn ihnen die Grundlagen der Insolvenzordnung bekannt sind. Ziel des neuen Seminars der Bundessteuerberaterkammer ist es, Steuerberaterinnen und Steuerberatern durch das geänderte Insolvenzrecht zu führen, ihnen die Chancen aufzuzeigen und Handlungsweisen zur Vermeidung von Risiken zu geben. Daneben will es ganz allgemein für die Haftungsrisiken aus der Beratungstätigkeit sensibilisieren und Strategien zur Haftungsvermeidung aufzeichnen. Die Referenten Dr. Lambertus Fuhrmann, StB/RA aus Bonn, und Dr. Günter Kahlert, StB/RA aus Hamburg, verfügen über eine langjährige Beratungspraxis auf dem Gebiet des Steuerrecht, des Insolvenzrechts, des allgemeinen Zivilrechts und der Prozessführung.

Seminartermin: 12. Februar 2016, Berlin
Seminarpreis: 380,00 €

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Heute schon vormerken: DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016

Am 23. und 24. Mai 2016 findet in Berlin der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2016 statt. Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand zurzeit befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- 2016: Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung (Strahl, Köln)
- Die neuen Erbschaftsteuerregeln in der Beratungspraxis (Söffing, Düsseldorf)
- Internationale Steuerplanung – wichtig auch für KMU (Hundsdoerfer, Berlin)

Foren und Workshops

- Die Personengesellschaft in Gestaltungsberatung und Rechtsprechung (Prinz, Köln/Wendt, München)
- Brennpunkte im Umsatzsteuerrecht 2016 (Neuhahn, Berlin)
- Kanzleiführung: Businessmodell Kanzlei (Hausmann, Berlin)
- Treffpunkt junger Steuerberater: Hotspot Gebührenrecht – Grundzüge der StBVV und des Honorarmanagements (Feiter, Düsseldorf)
- Das neue Verfahrensrecht – was müssen Steuerberater beachten? (Lindgens, Bonn/Groß, München)
- Besteuerung von Kapitaleinkünften unter Berücksichtigung der Investmentsteuerreform (Kretzschmann, Berlin)
- Workshop „Zoll und Umsatzsteuer – Verknüpfungen, Besonderheiten, Gemeinsamkeiten“ (Wolffgang, Münster/Harksen, Münster)

Die Kongressbroschüre ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-54; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

Das vollständige Kongressprogramm finden Sie in Kürze unter www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Neuer Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“

Ab dem 10. März 2016 findet an sieben Wochenenden jeweils von Donnerstag bis Samstag der Lehrgang zum/r „**Fachberater/in für Internationales Steuerrecht**“ in Berlin statt. Die wissenschaftliche Leitung des Kurses liegt in den bewährten Händen von Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Der Lehrgang umfasst 120 Zeitstunden und drei vierstündige schriftliche Leistungskontrollen. Ein hoch qualifiziertes Dozententeam vermittelt das nötige Fachwissen sehr anschaulich und kompetent. Durch komplexe Fallstudien und Praxisbeispiele werden die Teilnehmer auf die Klausuren bestens vorbereitet.

Lehrgangspreise: 3.900,00 Euro zzgl. 250,00 Euro für die Teilnahme an den Leistungskontrollen (jeweils zzgl. USt).

200,00 Euro Frühbucherrabatt: Lehrgang IStR bis 31. Januar 2016

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

DAS FORTBILDUNGSPORTAL DWS-ONLINE - SEMINARE FÜR STEUERBERATER



Alle guten Dinge sind 500!

500 veröffentlichte Seminare rund um Steuer- und Wirtschaftsrecht. Kompakt. Aktuell. Informativ.

Ihr Jubiläumsgeschenk:
Beim Kauf von 6 DWS-TAXVideos erhalten Sie 3 weitere Videos Ihrer Wahl kostenfrei dazu.

Klicken Sie [hier](#) und informieren Sie sich über die DWS-TAXVideos.



Steuerrecht in kurzen Videos einfach erklärt - für Ihre Kanzleihomepage.

Ihre Kanzleihomepage ist eine wichtige Informationsquelle für neue und bestehende Mandanten. Mit **DWS-TAXVideos** bieten Sie auf Ihrer Webseite mehr Service für alle Mandanten!

DWS-TAXVideo - Videos mit attraktiv aufbereiteten steuerlichen Inhalten und maximaler Relevanz. Regelmäßig erscheinen neue Themen in geprüfter Qualität, die Sie Ihren Mandanten präsentieren können.

Neue Chancen bietet **DWS-TAXVideo** auch für die Mandantenakquise. Mit der integrierten Empfehlungsfunktion für E-Mail, Xing & Co lässt sich Ihre Kanzlei mit einem Klick persönlich weiterempfehlen. Direkt von Mandant zu Mandant. Sie müssen gar nichts weiter tun.

Beraterseminare im Dezember 2015

Streitfelder in der Betriebsprüfung - insbesondere beim Berufsheimnisträger

Referent: Prof. Jürgen Brandt | Veröffentlichung: 1. Dezember 2015 | Spielzeit: 1 Std 35 Min

Der ständige Wandel der Regelungen zur Betriebsprüfung und insbesondere die Möglichkeiten der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung führen zu erheblich ausgeweiteten Anforderungen der Prüfer an die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen und ihrer Berater. Dies löst häufig Streit über die Rechtmäßigkeit von Prüfungsanordnungen, über die Grenzen der Rechte und Pflichten von Prüfern sowie von Steuerpflichtigen im Prüfungsverfahren und über die Gestaltung des Prüfungsverfahrens insgesamt aus (elektronischer Datenzugriff und digitale Betriebsprüfung, Prüfungs- und Verprobungsmethoden, besondere Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten etc.). Solche Streitverfahren haben in jüngerer Zeit eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen - wie zum Willkürverbot bei Anordnung von Außenprüfungen, zu Umfang und Grenzen der Offenlegung von Gewinnaufzeichnungen oder zu den Anforderungen an die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (insbesondere im Zusammenhang mit nicht erklärten Kapitaleinkünften im Ausland) sowie zum Schutz von Mandanteninteressen bei der Betriebsprüfung von Berufsheimnisträgern - veranlasst. Gegenstand dieses Seminars ist, diese Rechtsprechung im Interesse effektiver Mandantenvertretung in der Betriebsprüfung und damit im Interesse der Steuergerechtigkeit - auch hinsichtlich der haftungsrechtlichen Folgen der Prüfungen - ausführlich darzustellen.

[Hier geht's zum Seminar!](#)

Aktuelles Steuerrecht IV/15

Referent: Professor Dr. Herbert Grögler, StB | Veröffentlichung: 22. Dezember 2015 | Spielzeit: 1 Std. 30 Min.

Das Online-Seminar informiert Sie zu wichtigen und aktuellen Steueränderungen wie z. B. neuen oder geänderten Gesetze, praxisrelevanten BFH-Urteilen oder Verwaltungsanweisungen. Herr Professor Grögler stellt die Änderungen übersichtlich aufgearbeitet und anhand von Beispielen dar.

[Zum Seminar](#) oder [Im Paket kaufen](#)



Nutzen Sie den neuen [DWS Kalenderservice](#), um alle zukünftigen Seminare bequem in Ihren Kalender einzutragen. Damit sind Sie immer aktuell informiert und verpassen keine Neuerscheinung.

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Neue Merkblätter

Besonderheiten der Besteuerung und der Bilanzierung in der Bauwirtschaft

Art.-Nr. 1750, Stand: 11/2015, 8 Seiten



In dem neuen Merkblatt werden wichtige Themen rund um die Bilanzierung und Besteuerung von Unternehmen der Bauwirtschaft dargestellt. Das Merkblatt gibt Hinweise zu den branchenspezifischen Fragestellungen und zeigt insbesondere auch aktuelle Entwicklungen auf. Neben Fragen der Gewinnrealisierung, der Vorratsbewertung oder der Berücksichtigung von Bau-Arbeitsgemeinschaften werden u. a. auch praxisbezogene Fragen der Umsatzbesteuerung behandelt.

Das Merkblatt kann [hier](#) bestellt werden.

GoBD in der Praxis – Problemfälle und Lösungsmöglichkeiten

Art.-Nr. 1736, Stand: 11/2015, 8 Seiten



In dem Merkblatt wird auf die wichtigsten Praxisfragen eingegangen. Insbesondere werden folgende Themen behandelt: Anwendungszeitpunkt, Umgang mit Belegen (Papier und digitale Dokumente) im Unternehmen, Kontierung und andere Anforderungen an die Buchführung im engeren Sinne, praxistaugliche Verfahrensdokumentation, Sicherstellung der Unveränderbarkeit und die Bestimmung der maßgeblichen Fristen und Termine. Dabei werden die Sicht der Finanzverwaltung sowie der Erlass- und Gesetzeslage dargestellt, einer kritischen Würdigung unterzogen und Lösungsmöglichkeiten für diese Praxisfragen aufgezeigt.

Das Merkblatt kann [hier](#) bestellt werden.

Zeitschrift

KANZLEI intern (im Jahresabo.)

Ausgabe 11/2015: Die Berücksichtigung von Beratungsleistungen zur Steuerbegünstigung des Betriebsaufgabegewinns



Eine den Mandanten zufriedenstellende, in jeder Hinsicht überzeugende steuerliche Beratung zu erbringen, ist eine Sache. Eine ordnungsgemäße Honorarabrechnung über diese Tätigkeit zu erstellen jedoch (leider) eine ganz andere. Obwohl in diesem Zusammenhang in nahezu jeder Publikation darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Einhaltung von Formalien bzw. die richtige Zuordnung einer Leistung zu einer Gebührennorm der StBVV ist, folgt dem die Praxis nicht durchgängig. Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des AG Bochum vom 8.7.2015, Az 43 C 98/214, veranschaulicht die Problematik in deutlicher Weise.

www.dws-kanzlei-intern.de

Alle Merkblätter sind auch als PDF-Download erhältlich!

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) Inga Bethke, StBin

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.